

Festsetzungen gemäß § 35 (6) BauGB:

1. Zulässig sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.
2. Zulässig sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Doppelhäuser gelten diesbezüglich als zwei Einzelhäuser.
3. Die Größe der Grundstücke muss mindestens 800 m² betragen.
4. Sämtliche Gebäudeseiten (sofern sie nicht komplett von der Autobahn abgewandt sind) sind mit Baumaterialien, die den Anforderungen an Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 entsprechen, zu errichten. Die Fenster von zum Schlafen geeigneten Räumen sind mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen. Ausnahmsweise kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein hinreichender Schallschutz durch Einzelgutachten nachgewiesen wird.